



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Regelungen zur gesonderten fachärztlichen Versorgung

Berlin, 08.12.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 10.11.2017 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu den Änderungen der Regelungen zur gesonderten fachärztlichen Versorgung in der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) aufgefordert.

Die vorgesehenen Änderungen der Regelungen zur gesonderten fachärztlichen Versorgung wurden durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 04.05.2016 (B 6 KA 24/15) ausgelöst. Das Urteil des BSG hat der Gemeinsame Bundesausschuss zum Anlass genommen, die Aussetzung des Demografiefaktors für die Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung zu überprüfen. Da die vorgenommenen Analysen keine systematischen Abweichungen bei der Breite des Leistungsvolumens erkennen ließen, sieht der Beschlussentwurf vor, dass der Demografiefaktor nach der gleichen Systematik wie für die übrigen Arztgruppen auch für die Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung, d. h. für Humangenetiker, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner, eingeführt wird.

Vom BSG war der Gemeinsame Bundesausschuss ferner aufgefordert worden, die Regelung zum Planungsbereich für die Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung zu überprüfen bzw. die Tragenden Gründe an dieser Stelle zu präzisieren. Gemäß § 14 Abs. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist der gesamte Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung der Planungsbereich für diese Arztgruppen. Das BSG hatte dem Gemeinsamen Bundesausschuss insbesondere für die patientennahen Arztgruppen innerhalb der Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung (z. B. Strahlentherapeuten) aufgegeben, zu überprüfen, ob eine flächendeckende Versorgung bei dieser Festlegung der Planungsregion gegeben ist. Da der Gemeinsame Bundesausschuss nach der vorgenommenen Analyse auf der Basis geoanalytischer Methoden zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine angemessene Erreichbarkeit für alle Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung gegeben sei, erfolgt keine Änderung der Planungsregion.

Das BSG hat zudem kritisch gesehen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss für die Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung das am Stichtag 2010 bestehende Arzt-Einwohner-Verhältnis mit dem Versorgungsgrad 110% bewertet und auf dieser Basis die Verhältniszahl für den Versorgungsgrad 100% berechnet hat. Wenngleich der Gemeinsame Bundesausschuss die Versorgungslage nach wie vor als über die erforderliche Versorgung hinausgehend bewertet, hat er sich jedoch entschieden, die Sonderregelung zur Ermittlung der Verhältniszahl in § 5 Anlage 5 aufzuheben. Hierdurch sinken die in § 14 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie genannten Verhältniszahlen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat keine Änderungshinweise.

Berlin, 08.12.2017



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL.M.
Leiterin Dezernat 1 -
Versorgung und Bevölkerungsmedizin